

BVGer D-585/2024 vom 23. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-585_2024

FR: TAF D-585/2024 du 23 avril 2024

IT: TAF D-585/2024 del 23 aprile 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (kein Asylgesuch - Art. 31a Abs. 3 AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der

D-585/2024 Seite 6 vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.2

Hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diesen Punkt ohne Einschränkung prüft.

E. 4.3

Das von der Vorinstanz verfügte Nichteintreten auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers und die Wegweisung sind zu bestätigen, zumal auch der Beschwerde nichts Massgebendes zu entnehmen ist, das zu einem

D-585/2024 Seite 7 anderen Resultat führen könnte. Zu prüfen bleibt vorliegend die Frage nach der Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. Rechtsbegehren 3).

E. 5

Der formellen Rüge (vgl. Rechtsbegehren 4), die Vorinstanz habe es unterlassen abzuklären, ob die vom Beschwerdeführer benötigten und teuren Medikamente für die Immuntherapie in Georgien überhaupt bezahlt würden (vgl. Beschwerde, S. 4 in fine), ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung ausreichend begründete, dass das georgische Gesundheits- und Krankenversicherungssystem als gut zu qualifizieren sei und ihm eine adäquate, insbesondere palliative Behandlung seiner Leiden gewährleisten könne, zumal er sich bereits vor seiner Ausreise in Georgien habe behandeln lassen. Ausserdem verwies sie auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach in Georgien «alle Arten von Medikamenten des westeuropäischen Marktes als Originalpräparate oder Generika zur Verfügung stünden» (vgl. SEM-Akte A30/10 S. 4-6, zur Erhältlichkeit der von ihm benötigten Medikamente, vgl. E. 7.2.5 hiernach). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsabklärung als unbegründet und das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid im Wegweisungsvollzugspunkt im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer an einer bösartigen Erkrankung der Zellen in der (...) leide, der Tumor jedoch keine Metastasen bilde und sich nicht weiter ausbreite. Die aktuelle Behandlung erfolge im Sinne einer palliativen Systemtherapie und zielle darauf ab, das Wachstum des Tumors einzudämmen sowie die damit einhergehenden Begleiterscheinungen zu lindern. Seit August 2022 erfolge eine Immuntherapie, welche zu einem anhaltend stabilen Verlauf geführt habe, eine Fortsetzung der Therapie sei angezeigt. Obwohl er angesichts des fortgeschrittenen (...)karzinoms zur Gruppe der schwerkranken Personen gezählt werden müsse, sei den Arztberichten nicht zu entnehmen, dass er sich in akuter Lebensgefahr befinde. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien Behandlungen von Krebserkrankungen im Rahmen des staatlichen Gesundheitsprogramms in Georgien möglich und es stünden zahlreiche Medikamente des

westeuropäischen Marktes als Originalpräparate oder als Generika zur Verfügung. Da er sich bereits in Georgien habe behandeln lassen, könne davon ausgegangen werden, dass das georgische Gesundheits- und Krankenversicherungssystem ihm

D-585/2024 Seite 8 im Rahmen des dort Möglichen eine adäquate palliative Behandlung seiner Krebserkrankung gewährleisten werde. Der Vollzug der Wegweisung sei auch zumutbar, eine medizinische Notlage liege nicht vor. Die notwendige Behandlung sei ferner finanzierbar, zumal in Georgien seit Sommer 2013 das Universal Health Care-Programm (UHC) und die automatische Krankenversicherung eingeführt worden seien. Bedürftige Personen hätten Anspruch auf eine vollständige Kostenübernahme der von ihnen benötigten Therapien. Gemäss dem eingereichten Schreiben des Gesundheitsministeriums sei er bereits Begünstigter des UHC-Programms gewesen und habe als Krebspatient Anspruch auf Behandlungen und Medikamente zur Eindämmung seiner Erkrankung, wenn auch mit einer finanziellen jährlichen Limite. Mit dem ihm zustehenden Höchstbetrag könne das Medikament (...) praktisch beglichen werden; ausserdem sei es unklar, ob weitere Behandlungen mit (...) überhaupt indiziert seien. Selbst wenn dies der Fall wäre, sei diese Therapie nur eine von mehreren möglichen Behandlungsmethoden. Ferner könne bei der Referral Service Commission ein Unterstützungsgesuch eingereicht und die Kosten rückerstattet sowie das georgische Sozialhilfeprogramm um Unterstützung gebeten werden. Insgesamt erweise sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar, auch wenn er in Georgien nicht dieselbe medizinische Behandlung wie in der Schweiz erhalte.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Beschwerde, dass ihm bei einer Rückkehr der sichere Tod drohe, da der bei ihm Ende 2021 festgestellte (...)tumor bösartig sei. Seit August 2022 erhalte er (in der Schweiz) eine Immuntherapie, welche bis auf Weiteres durchgeführt werde. Ausserdem erhalte er die Medikamente (...) und (...) und nicht, wie von der Vorinstanz fälschlicherweise behauptet, (...), welches ihm (gemäss dem Schreiben des Gesundheitsministeriums) in Georgien auch nicht finanziert worden sei und auch nicht gewirkt habe. Nur in der Schweiz habe er die Hoffnung zu überleben, vielleicht bestehe irgendwann die Möglichkeit auf Heilung seiner Erkrankung, ebenfalls stehe eine (...)transplantation zur Diskussion. Sodann seien auch bei seiner Schwester gesundheitliche Probleme festgestellt worden, welche weiterer Abklärungen bedürften und deren Therapie in Georgien nicht bezahlt würde. Aufgrund seiner Erkrankung sei er auf ihre Unterstützung angewiesen. Schliesslich seien weder er noch seine Schwester in der Lage zu arbeiten und eigenständig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-585/2024 Seite 9 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer hat kein Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG gestellt. Dementsprechend sind das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement und das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) nicht anwendbar. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Georgien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und von Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 7.2.3

Eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für

D-585/2024 Seite 10 Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6).

E. 7.2.4

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung in Georgien, insbesondere aus finanzieller Sicht, nicht gewährleistet wäre, da die von ihm benötigten Medikamente in seinem Heimatland nicht finanziert würden und ihm dadurch der baldige Tod drohen würde. Den Akten zufolge wurde ihm bereits in Georgien ein (...)celluläres Karzinom ([...]krebs) diagnostiziert, welches mit (...) behandelt wird. Seit dem 28. Juli 2022 erfolgt bis auf weiteres eine durch die Schweizer Ärzte verordnete (palliative) Systemtherapie respektive eine Immuntherapie mit (...) und (...), da die Therapie mit (...) nicht erfolgreich angeschlagen habe (vgl. SEM-Akten A26/16, A29/8). Ferner wurde (durch die Schweizer Ärzte) eine Hepatitis C sowie arterielle Hypertonie festgestellt, letztere wird mit blutdrucksenkenden Mitteln behandelt. Gemäss der Diagnoseliste vom 30. Januar 2024 (vgl. BVGer-Akte 4) leide er zudem an einem (...), Haut- und Nagel(...) aufgrund seiner (...)erkrankung, unter Vitamin (...) -Mangel, unklaren linksthorakalen Schmerzen, Einschlafstörungen und einer psychischen Belastungssituation, ausgelöst durch seine Erkrankung und aufgrund der Folgen des negativen Asylentscheids. Obwohl es unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer an verschiedenen, teilweise schwerwiegenden Krankheiten leidet und auf diverse Medikamente angewiesen ist, erweisen sich die Krankheitsbilder – ausser dasjenige des (...)karzinoms – als insgesamt nicht lebensbedrohend und sind behandelbar. Zur Behandlung des (...)karzinoms wird eine palliative Systemtherapie respektive eine Immuntherapie

mit (...) und (...) durchgeführt, wobei die zuständige Fachperson den Verlauf als stabil bezeichnet und sich auch keine weiteren Metastasen im (...) Bereich gebildet hätten (vgl. SEM-Akten A26/16, A29/8 [Arztbericht vom 7. August 2023]). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in Todesnähe oder in einer Situation einer unwiederbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands befindet. Daran vermag auch der aktuellste Arztbericht vom 5. April 2024 (vgl. BVGer-Akte 7), wonach die in Georgien begonnene Therapie wegen Wirkungslosigkeit zugunsten einer erfolgreich angeschlagenen Antikörper- und Immuntherapie abgebrochen worden sei, nichts zu ändern, zumal daraus keine neuen Erkenntnisse als die bereits zur Verfügung stehenden, zu entnehmen sind und lediglich der bereits bekannte medizinische Sachverhalt bestätigt wird (vgl. zur Erhältlichkeit der erforderlichen Medikation nachfolgende E. 7.2.5). Schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass es sich bei der zitierten «weiteren gesundheitlichen

D-585/2024 Seite 11 Problematik», deren Diagnose und Therapiemöglichkeiten aktuell abgeklärt würden, im Bericht jedoch nicht näher präzisiert wurden, um lebensbedrohliche Erkrankungen handelt (vgl. Arztbericht vom 5. April 2024).

E. 7.2.5

Sodann ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die vom Beschwerdeführer notwendigen Behandlungen und benötigten Medikamente im Rahmen des staatlichen Gesundheitsprogramms in Georgien erhältlich sind. Alle Arten von Medikamenten des westeuropäischen Marktes stehen als Originalpräparate oder Generika zur Verfügung (vgl. hierzu statt vieler Urteil des BVGer E-4839/2023 vom 7. Februar 2024 E. 8.2.4 m.w.H. auf die Rechtsprechung des Gerichts; vgl. ferner SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE, Georgien: Zugang zu medizinischer Versorgung, 28. August 2018, <<https://www.ecoi.net/en/file/local/2018051/180828-geo-acces-soins-medicaux-de.pdf>>, zuletzt besucht am 15. April 2024). Im Apothekennetzwerk der Firma (...) (mit zahlreichen Niederlassungen) wird das Medikament (...) als limitiert verfügbar (landesweit 5 Apotheken) angezeigt (vgl. <https://www.aversi.ge/en/aversi/act/drugDet/?MatID=23721>, zuletzt abgerufen am 15. April 2024). Bei (...) ist (...) (Medikamentenname [...], des Pharmaunternehmens [...]) gelistet, aber aktuell nicht verfügbar. Gemäss Webseite der Firma (...) ist (...) aktuell in Georgien zwar nicht verfügbar, könne jedoch aus der Türkei bestellt werden (vgl. [...]; [...], alle zuletzt abgerufen am 15. April 2024). Damit ist festzustellen, dass die beiden Medikamente (...) und (...) zur Behandlung des (...)karzinoms des Beschwerdeführers in Georgien grundsätzlich erhältlich oder beschaffbar sind.

E. 7.2.6

Ergänzend ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht in vergleichbaren Fallkonstellationen und unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage in Georgien zuletzt wiederholt die Zulässigkeit und die Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen gesundheitlich beeinträchtigter abgewiesener asylsuchender Personen festgestellt hat (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer E-4839/2023 vom 7. Februar 2024 E. 8.2 ff. [Lymphdrüsenkrebs], D-409/2023 vom 31. Januar 2023 E. 9.2.3 und 9.2.7 [...]), D-5624/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 9.1.4 ff. [metastasierende Krebserkrankung im fortgeschrittenen Stadium], D-1224/2022 vom 22. März 2022 [Leberzirrhose] sowie E-504/2022 vom 8. Februar 2022 E. 6.1 [unter anderem {...}]). Es ist deshalb davon auszu-

gehen, dass das als ausreichend zu bezeichnende georgische Gesundheits- und Krankenversicherungssystem ihm im Rahmen des dort möglichen eine adäquate Behandlung seiner Erkrankungen gewährleistet und er nicht der Gefahr einer menschenunwürdigen Existenz oder intensivem Leiden ausgesetzt sein wird. Der Umstand, dass die Behandlung in

D-585/2024 Seite 12 Georgien allenfalls nicht dem Standard der Schweiz entspricht, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass Art. 3 EMRK nicht verletzt ist.

E. 7.2.7

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Der Bundesrat hat Georgien im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG als Safe Country und als Herkunftsland bezeichnet, in das eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender grundsätzlich als zumutbar gilt (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG). Es herrscht dort keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Georgien ausgegangen wird.

E. 7.3.3

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 7.3.4

Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 7.2.4 ff. hiervor), ist davon auszugehen, dass in Georgien eine adäquate medizinische Behandlung der Krankheiten des Beschwerdeführers vorhanden ist.

E. 7.3.5

Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, er könne sich die medizinische Behandlung in Georgien nicht leisten, ist auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. SEM-Akte A30/10 S. 5 f.). Hervorzuheben ist ferner der am 9. August 2023 ergangene Entscheid der georgischen

D-585/2024 Seite 13 Regierung, wonach Hormontherapie, Chemotherapie, Strahlentherapie und Medikamente neu für alle Krebspatienten im ganzen Land unabhängig von ihrem Einkommen finanziert werden (vgl. Urteil des BVGer E- 4839/2023 E. 8.3.4). Ohnehin existiert in Georgien seit 2006 ein Sozialhilfeprogramm inklusive einer kostenlosen Krankenversicherung für Personen unter der Armutsgrenze (vgl. Urteil des BVGer D-5624/2022 vom

E. 7.3.6

Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, er sei auf die Unterstützung seiner Schwester angewiesen, ist festzustellen, dass nachdem das Gericht die Beschwerde der Schwester mit Urteil vom selbigen Tag ebenfalls abweist, die beiden Geschwister nicht getrennt würden und gemeinsam in ihr Heimatland Georgien zurückreisen können (vgl. Urteil des BVGer D-588/2024 vom selbigen Tag).

E. 7.3.7

Schliesslich lassen auch individuelle Gründe wirtschaftlicher und sozialer Natur nicht auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers in seiner Heimat schliessen. Obwohl er zwar über kein breites familiäres

D-585/2024 Seite 14 Netzwerk verfügen dürfte, wird er angesichts seines langjährigen Wohnsitzes in D._____ und seiner vormaligen selbständigen Arbeitstätigkeit sicherlich auf ein soziales Netz zurückgreifen können (vgl. auch das Urteil des BVGer D-588/2024 vom selbigen Tag [die Schwester betreffend] E. 7.3.5). Sodann verfügt er über eine eigene Wohnung und wird diese gemeinsam mit seiner Schwester erneut bewohnen können, weshalb die Wohnsituation ebenfalls geregelt ist. Es ist nicht zu verkennen, dass er sich in einer angespannten finanziellen Situation befindet, jedoch war er eigenen Angaben zufolge bereits vor seiner Ausreise aus Georgien sozial unterstützungspflichtig, hat eine Rente erhalten und wird eine solche nach seiner Rückreise erneut anfordern können (vgl. SEM-Akte A17/7 F28; Beilage E [Grundbuchauszug, der belegt, dass der Beschwerdeführer über eine eigene Wohnung verfügt]).

E. 7.3.8

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen bis zum 30. Oktober 2031 gültigen georgischen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Die Beschwerde ist angesichts der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung sind deshalb ungeachtet der geltend gemachten – jedoch nicht belegten – prozessualen

Bedürftigkeit abzuweisen. Der Antrag auf den Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos. 9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

D-585/2024 Seite 15 Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-585/2024 Seite 16

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerde ist angesichts der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung sind deshalb ungeachtet der geltend gemachten - jedoch nicht belegten - prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Der Antrag auf den Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) ersichtlich. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 15

Dezember 2022 E. 9.1.6 m.w.H.). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Personen, bei welchen eine ärztlich bescheinigte Invalidität festgestellt wurde – je nach Invaliditätsgrad – finanzielle Unterstützung erhalten. Beim Beschwerdeführer wurde wegen seiner Krebserkrankung bereits eine Invalidität 2. Grades festgestellt (vgl. SEM-Akte A17/7 F. 21). Für sozial vulnerable Bevölkerungsgruppen stehen in grösseren Städten, wie etwa D._____, dem Wohnort des Beschwerdeführers, verschiedene informelle, nicht monetäre Supportsysteme zur Verfügung (vgl. Center for Social Justice, The Role of Targeted Social Assistance in the Social Protection System and Its Connection with Other Social Support Services 2023, S. 30-48; International Social Security Association [ISSA], Country Profile: Georgia, Juli 2018, <https://ww1.issa.int/node/195543?country=859>, beide über die Websuchmaschine zuletzt abgerufen am 15. April 2024). Auch hat sich der Zugang zur Gesundheitsversorgung seit der Einführung des neu organisierten, staatlich

finanzierten allgemeinen Gesundheitsprogramms UHCP im Februar 2013 weiter verbessert (vgl. hierzu etwa Urteil des BVerG D-572/2022 vom 12. April 2022 E. 9.1.2 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer ausreichend Zugang zur medizinischen Versorgung erhalten wird und somit eine menschenwürdige Existenz gewährleistet ist. Ergänzend ist auf die Möglichkeit, beim SEM ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen, hinzuweisen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2; SR 142.312]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.